

Benutzungs- und Gebührenordnung
der Bücherei der Stadt Lengerich
zum 01.01.2023

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 30.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Lengerich ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Lengerich. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von unterschiedlichen Medien. Die Nutzung der Stadtbücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Die Stadtbücherei steht allen Personen zur selbständigen Benutzung offen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter der Vorlage gültiger Ausweisdokumente.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen benötigen die Unterschrift einer Erziehungsberechtigten/eines Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters auf der Verpflichtungserklärung als schriftliches Einverständnis.

(3) Die/Der Benutzer*In bzw. ihr/e gesetzliche(r) Vertreter*in / sein/seine gesetzliche/r Vertreter*in erkennt diese Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer Daten/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Ausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbücherei berechtigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust, eine Adressänderung o.ä. sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe von Medien

(1) Medien werden unter Vorlage des persönlichen Benutzerausweises ausgegeben. Die Leihfrist beträgt in der Regel 21 Tage. Für kostenpflichtige Medien (z.B. DVDs, Konsolenspiele) beträgt die Leihfrist 7 Tage. Ausnahmen können durch die Stadtbücherei bestimmt werden.

Eine zahlenmäßige Ausleihbeschränkung und Ausgabe bleibt vorbehalten. Präsenzbestände sind nicht entleihbar.

(2) Bereits ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden und werden gegen eine Gebühr 7 Tage reserviert.

(3) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Büchereibestand nicht vorhanden sind, werden - soweit möglich - im Auftrag der Nutzerin/des Nutzers im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft.

(4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfristen während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

(6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Die Medien können bis zu dreimal verlängert werden, bei kostenpflichtigen Medien ist nur eine Verlängerung möglich.

(7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

(8) Der Internet-PC in den Räumlichkeiten der Bücherei darf im Rahmen der gesondert ausgegebenen "Internet-Spielregeln" (als Aushang vorhanden) genutzt werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei Lengerich und das Entleihen von Medien sind gebührenpflichtig. Für das Entleihen von Medien ist eine Jahresbenutzungsgebühr, die für 12 Monate gilt, zu entrichten. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. <u>Jahresbenutzungsgebühr</u>	
1.1 Erwachsene	15,00 €
1.2 Jugendliche ab 16 Jahren	7,50 €
1.3 Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahren	0,00 €
1.4 Partnertarif (ausschließlich Ehe- oder Lebenspartner)	22,50 €
1.5 Schüler*Innen ab 18 Jahren, Auszubildende, Studierende, Empfänger*Innen von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem AsylbLG, Inhaber*Innen des Lengerich-Ausweises	7,50 €
1.6 Schulen, Kindergärten, gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Einrichtungen der Kommunen, des Landes oder des Bundes	0,00 €
2. <u>Ersatzausstellung eines Benutzerausweises</u>	
2.1 Erwachsene	5,00 €
2.2 Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren	3,00 €
3. <u>Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr</u>	
3.1 3.1 je Bestellung	2,50 €
3.2 zusätzlich bei positiv erledigter Fernausleihe (pro Medium) zuzüglich Benachrichtigungskosten	2,50 €
4. Medienvormerkung	1,00 €
5. Leihgebühr für Konsolenspiele und sonstige kostenpflichtige Medien pro Medium	
5.1 Konsolenspiele	3,00 €
5.2 sonstige kostenpflichtige Medien (z. B. DVD)	2,00 €

Der zur Ausleihe berechtigende Benutzerausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr gültig. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Benutzerausweis durch Entrichtung der entsprechend festgelegten Gebühren für jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Benutzerausweis

verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr mit Einziehung der Gebühr, wenn der Stadtbücherei zuvor ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, sofern nicht die Kündigung vier Wochen vor Ablauf der fälligen Jahresgebühr eingegangen ist.

Die unter 1.5 genannten Ermäßigungen werden bei Ersterwerb und Verlängerung des Benutzerausweises nur bei Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises, wie

- Lengerich-Ausweis
- Schüler*Innen- bzw. Nachweis über ein Studium
- Ausbildungsnachweis
- Leistungsbescheid oder Nachweis über den Bezug von Sozialleistungen

gewährt.

(2) Nach Ablauf der Leihfrist sind folgende Säumnisgebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| - ab dem ersten Tag | |
| - ohne vorherige Mahnung | 2,50 € |
| - ab dem ersten Tag der zweiten überzogenen Woche zusätzlich | |
| - nach vorheriger Mahnung | 6,00 € |
| - ab dem ersten Tag der dritten überzogenen Woche zusätzlich | |
| - nach vorheriger Mahnung | 12,00 € |
| - ab dem ersten Tag der vierten überzogenen Woche zusätzlich | |
| - nach vorheriger Mahnung | 17,00 € |

(3) a) Die Portokosten für Mahnungen bzw. Telefonkosten werden zusätzlich berechnet.

b) Säumnisgebühren sind auch zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.

(4) Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien und Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.

§ 6

Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

(1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzer*In auf offensichtliche Mängel hinzuweisen.

Der/die Benutzer*In ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich, nicht erst bei Rückgabe, anzuzeigen. Der /die Benutzer*In hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Unbrauchbarkeit des Gegenstandes ist der Schaden voll zu ersetzen. Für jedes verloren gegangene Spielteil ist 1,00 € zu entrichten.

Bei Rückgabe eines unvollständigen Spieles (auch bei späterer Rückgabe des fehlenden Teiles) muss eine Gebühr in Höhe von 0,50 € gezahlt werden. Die Zahlung von Fristgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragen/e Benutzer*In haftbar.

(4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.

(5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Büchereileitung herbeizuführen.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bzw. im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch die Mitarbeiter*Innen des Kulturtreffs ausgeübt.

Wer die Räume des Kulturtreffs „Altes Rathaus“ betritt, ist für die Zeit des Aufenthalts der Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Lengerich erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. Diebstahl) ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Der Ausschluss wird von dem/der Büchereileiter/in, bei dessen/deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person, ausgesprochen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungs- und Gebührenordnung als lückenhaft erweist.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei in der Fassung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.